

Ortsgesetz
Ausschüsse des Kirchenvorstandes
der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Machern mit Leulitz/Zeititz und Altenbach

§1 Allgemeines

(1) Der Kirchenvorstand der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Machern mit Leulitz/Zeititz und Altenbach bildet prioritätsgebunden je nach Bedarf stimmenmehrheitlich Ausschüsse, die der Vorbereitung von Entschlüssen bzw. der Erledigung bestimmter Aufgaben dienen.

(2) Das Recht, Beschlüsse zu fassen, die der Kirchgemeinde Verpflichtungen auferlegen, darf den Ausschüssen nicht übertragen werden.

§ 2 Art der Ausschüsse/Tätigkeitsfelder

Der Kirchenvorstand kann unter anderem folgende Ausschüsse ins Leben rufen:

1. Ausschuss Gemeindeaufbau (umfasst die Entwicklung von Konzepten/Strukturen etc. für ein gemeindeerhaltendes und missionarisch aufbauendes Gemeindeleben u. a. die Förderung des Gemeindelebens und die Gleichstellung der Gemeindeteile, die Vorbereitung von Veranstaltungen der gesamten Gemeinde sowie die Stärkung der diakonischen Arbeit)
2. Ausschuss Finanzen (umfasst u. a. das kirchgemeindliche Finanzwesen und Gegenstände der Personal-, Rechts- und Grundstücksangelegenheiten der Kirchgemeinde)
3. Ausschuss Friedhof (umfasst u. a. Aufgaben und Fragen in Bezug auf die kirchgemeindeeigenen Friedhöfe und der Förderung einer angemessenen Bestattungskultur)
4. Ausschuss Gemeindeparterschaften (umfasst die Förderung der Belebung bzw. den evtl. Aufbau neuer Gemeindeparterschaften in Deutschland bzw. andernorts sowie u. a. die Organisation der Kontakte)
5. Ausschuss Kinder- und Jugendarbeit (umfasst die Stärkung des Bereiches der Kinder- und Jugendarbeit u. a. Förderung der Integration von Kindern und Jugendlichen in der Kirchgemeinde)
6. Ausschuss Kirchenmusik (umfasst u. a. die Förderung der Kirchenmusik; Planung, Organisation und Durchführung von kirchenmusikalischen Höhepunkten sowie die Einbeziehung vieler Gemeindeglieder und der kirchenmusikalischen Gruppen in das Gemeindeleben)
7. Ausschuss Bauangelegenheiten (für sämtliche Bauaufgaben an und in kirchgemeindlichen Grundstücken und Gebäuden)
8. Ausschuss Öffentlichkeitsarbeit (umfasst die Stärkung des Informationsflusses innerhalb der Kirchgemeinde und die Information der breiten Öffentlichkeit, Förderung der Transparenz der gesamtgemeindlichen Arbeit)
9. Ortsausschüsse (besonderer Einsatz für die Erfüllung der Aufgaben der Kirchgemeinde und der Erhaltung der kirchlichen Gebäude im Ortsteil sowie Unterstützung und Förderung der im Ortsteil gelegenen Einrichtungen der Kirchgemeinde)

§ 3 Zusammensetzung der Ausschüsse/Amtsperiode

(1) Pro Ausschuss muss mindestens ein Kirchenvorstandsmitglied mitarbeiten. Ortsausschüssen lt. § 2 Nr. 9 muss mindestens ein im betreffenden Ortsteil wohnhafter Kirchvorsteher angehören. Durch Zuwahl werden andere geeignete Gemeindeglieder bestimmt.

(2) In der Regel gehören einem Ausschuss fünf Mitglieder an. Falls einem Ausschuss drei bzw. sieben Mitglieder angehören sollen, wird dies stimmenmehrheitlich vom Kirchenvorstand beschlossen.

(3) Eine Mitgliedschaft von hauptamtlich angestellten Mitarbeitern der Kirchengemeinde ist nicht zwingend erforderlich – sie sollten jedoch bei entsprechendem Bedarf beratend – ohne Stimmrecht - teilnehmen und eingeladen werden.

(4) Alle Ausschussmitglieder sind in dem Ausschuss, dem sie angehören, stimmberechtigt.

(5) Die Amtsperiode beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist ohne Altersbegrenzung möglich.

§ 4 Wahl des Vorsitzenden/übertragene Verantwortung

(1) Jeder Ausschuss wählt einen Vorsitzenden. Dieser beruft einvernehmlich seinen Stellvertreter.

(2) Der Vorsitzende bereitet die Tagesordnung für die Ausschusssitzungen im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Kirchenvorstandes vor und lädt einvernehmlich mit diesem zu den Ausschusssitzungen ein.

(3) Die Frist zur Einberufung eines Ausschusses soll mindestens eine Woche betragen. Zugleich mit der Einladung zur Sitzung ist den Mitgliedern die Tagesordnung bekannt zu geben.

§ 5 Beschlussfassung

(1) Die Ausschüsse sind beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel ihrer Mitglieder anwesend sind. Nötigenfalls ist eine zweite Sitzung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist.

(2) Ein gültiger Beschluss kommt zustande, wenn mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen für den Antrag oder die Vorlage abgegeben wird (Stimmenmehrheit). Stimmenthaltungen gelten als abgegebene gültige Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag oder die Vorlage als abgelehnt.

§ 6 Sitzungen

(1) Jeder Ausschuss tagt mindestens halbjährlich. Bei Bedarf werden weitere Sitzungen einberufen.

(2) Die Leitung der Sitzungen kann vom Vorsitzenden im Wechsel seinem Stellvertreter oder auch anderen Ausschussmitgliedern übertragen werden.

(3) Jedes Mitglied des Ausschusses kann beantragen, dass bestimmte Gegenstände von kirchlichem Belang in die Tagesordnung aufgenommen werden.

(4) Über die Sitzungen der Ausschüsse sind Protokolle zu fertigen. Hierin ist besonders auf die Nachvollziehbarkeit der Entscheidungen Wert zu legen. Bei Abstimmungen ist das Stimmenverhältnis zu protokollieren. Die Protokolle sind vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und einem anderen Ausschussmitglied zu unterzeichnen.

§ 7 Verhältnis zwischen Ausschüssen und Kirchenvorstand

(1) Die Ausschüsse haben über ihre Arbeit und Beschlüsse dem Kirchenvorstand Bericht zu erstatten. Dies erfolgt in der Regel durch die zeitnahe Kenntnisnahme der Ausschussprotokolle durch alle Kirchenvorstandsmitglieder.

(2) Die Beschlüsse der Ausschüsse gelten nach dem regulären Versenden der Ausschussprotokolle mit der Einladung zur Kirchenvorstandssitzung und der daraufhin stattgefundenen Kirchenvorstandssitzung als vom Kirchenvorstand bestätigt. Der Kirchenvorstand hat in Bezug auf Beschlüsse der Ausschüsse ein Veto-Recht und kann eine Aufschiebung deren Umsetzung beschließen.

(3) Der Vorsitzende des Kirchenvorstandes und sein Stellvertreter sind berechtigt, an den Ausschusssitzungen teilzunehmen.

§ 8 Unterstützung der Arbeit der Ausschüsse

(1) Um die Arbeit in den Ausschüssen sinnvoll zu unterstützen, erhält der jeweilige Vorsitzende zeitnah eine Kopie der die Ausschussarbeit betreffenden Dienstpost, Informationen zu Planungen und Entscheidungen des Kirchenvorstandes bzw. Zugang zu hilfreichen Materialien. Insbesondere die hauptamtlichen Mitarbeiter der Kirchengemeinde haben die Arbeit in erforderlichem Maß zu unterstützen.

(2) Für die Ausschussarbeit stellt der Kirchenvorstand jährlich je nach Bedarf und finanzieller Situation einen angemessenen Betrag in den Haushaltplan der Kirchengemeinde ein.

§ 9 Sonstiges

(1) Die Ausschüsse können weitere Arbeitsgruppen für ihre Arbeit bilden.

(2) Die Arbeit der Ausschüsse sollte der Kirchengemeinde transparent dargestellt werden.

(3) Jeweils ein Ansprechpartner sollte innerhalb der Kirchengemeinde bekannt gemacht werden.

(4) Alle Ausschussmitglieder haben über die Angelegenheiten, die ihrer Natur nach vertraulich sind oder die ausdrücklich als vertraulich bezeichnet werden und die ihnen in Ausübung ihrer Mitarbeit bekannt geworden sind, Verschwiegenheit zu wahren.

§ 10 Bekanntgabe

Dieses Ortsgesetz wird durch Aushang und Veröffentlichung im Kirchennachrichtenblatt bekannt gegeben.

§ 11 Inkrafttreten

Das Ortsgesetz tritt nach Genehmigung des Bezirkskirchenamtes mit Bekanntgabe gemäß § 9 in Kraft.

Machern, den

Vorsitzender bzw. Stv. Vorsitzender des KV

weiteres KV-Mitglied

Siegel der Kirchengemeinde: